

# Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

## Amts-Blatt



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Preis monatlich 3 Mk., vierteljährlich 9 Mk., halbjährlich 16 Mk., jährlich 30 Mk., im Voraus. / Abbestellern ist der Name, die Adresse und die Zeitdauer anzugeben. / Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckfehler nicht verantwortlich. / Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckfehler nicht verantwortlich. / Die Redaktion ist für die Richtigkeit der Druckfehler nicht verantwortlich.

Verordnungspreis 1/2 Pfg. für die Gehaltene Fortsetzung oder beim Raum. / Anzeigenpreise: 1. Zeilenpreis: 1/2 Pfg. pro Zeile, 1. bis 5. Tag. / 2. Tagespreis: 1/2 Pfg. pro Zeile, 6. bis 10. Tag. / 3. Wochenpreis: 3 Pfg. pro Zeile. / 4. Monatspreis: 10 Pfg. pro Zeile. / 5. Halbjährlicher Preis: 45 Pfg. pro Zeile. / 6. Jährlicher Preis: 80 Pfg. pro Zeile. / 7. Preis für die Gehaltene Fortsetzung: 1/2 Pfg. pro Zeile. / 8. Preis für die Gehaltene Fortsetzung: 1/2 Pfg. pro Zeile. / 9. Preis für die Gehaltene Fortsetzung: 1/2 Pfg. pro Zeile. / 10. Preis für die Gehaltene Fortsetzung: 1/2 Pfg. pro Zeile.

für die Amtshauptmannschaft Weitzen, für das Amtsgeschäft und den Stadtrat zu Wilsdruff  
sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Vollständiger Katalog: Weitzing Nr. 28614.

Nr. 19 Sonntag den 24. Januar 1920 79. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

**Zum Gebrauche sächsischer Heilquellen und zum Besuche sächsischer Bäder und Luftkurorte** sind auch für dieses Jahr Unterstufungen an sächsische Staatsangehörige zu vergeben.  
Insbesondere können Personen, die einer Kur in **Bad Elster** bedürfen,  
**auf die Dauer von 30 Tagen**

1. halbe Freistellen, bestehend in freien Bädern, freier ärztlicher Behandlung und Befreiung von der Kurgebühr, und
2. ganze Freistellen, bestehend in freien Bädern, freier ärztlicher Behandlung, Befreiung von der Kurgebühr und in der Unterbringung (s. unten) in einem vom Ministerium des Innern bezeichneten Mietshaus

erhalten.  
Ganze Freistellen können nur in sehr beschränkter Zahl und nur dann bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller einen wesentlichen Beitrag (mindestens 200 Mk.) zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten entweder selbst ausbringt oder von dritter Seite (Wohnsitzgemeinde, Heimatdank, Dienstbehörde) erhält.

Die Freistellen werden in der Regel nur für die Zeit vom 20. April bis 31. Mai oder vom 20. August bis 31. September gewährt.

Außer den vorgenannten Vergünstigungen für eine Kur in Bad Elster können nach Befinden auch zum Besuche der übrigen sächsischen Bäder und Luftkurorte Bewilligungen bewilligt werden.

Ob, wie in früheren Jahren, Badeunterstufungen auch für böhmische Bäder, namentlich für Teplitz, bewilligt werden können, ist noch ungewiß. Näheres wird gegebenenfalls später bekanntgemacht.

Die Gesuchsteller haben zunächst ein ärztliches Zeugnis unter Benennung des vorgeschriebenen, von der Gemeindebehörde (Stadttrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) erhältlichen Modells B ausstellen zu lassen. Dieses Zeugnis wird vom Arzt unmitteibar an die Gemeindebehörde gesandt. Inzwischen sind die Untersuchungsberichte unter ausführlicher Darlegung der Familien-, Erwerbs-, Einkommens- und sonstigen Verhältnisse eigenhändig zu schreiben und möglichst sofort bei der Gemeindebehörde einzureichen. Gesuche, die nach dem 15. März 1920 eingeht, werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Die Gemeindebehörden haben die Gesuche im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern an die Kreisoberämter vom 31. Dezember 1919 — 543 IV F — zu bearbeiten und nach Befugnis des vom Arzte zugesandten Zeugnisses sofort an das unterzeichnete Ministerium weiterzugeben.

Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte sowie deren erwerbslose Angehörige, haben nach wie vor die Gesuche auf dem Dienstwege einzureichen und das ärztliche Zeugnis selber beizubringen, damit es dem Gesuch an die Dienstbehörde beigefügt werden kann.

Gesuchsteller, die bereits wiederholt unterstützt worden sind, haben keine Aussicht auf nochmalige Berücksichtigung.

Dresden, am 15. Januar 1920. 56 IV F.  
Ministerium des Innern.

### Ausbruch und Ablieferung von Getreide.

Nachdem die Reichsgetreidestelle im Einvernehmen mit dem Reichsforstkommissar die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um die umgehende Lieferung von Druschföhlen einschließlich der Kohlenversorgung der Ueberlandzentralen sicherzustellen, wird auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 (RGBl. S. 625, 535) bestimmt, daß die Besitzer von Getreide, das gemäß § 1 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 beschlagnahmt ist, ihr Getreide spätestens bis zum 15. März 1920 einschließlich auszubroschen haben.

Unmittelbar im Anschluß an den Ausbruch und spätestens bis zum gleichen Zeitpunkt ist das Getreide abzuliefern, soweit es nicht nach den bestehenden Vorschriften zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes oder zur Befreiung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zurückgehalten werden darf. Unverkennbares Saatgut und sonstiges Saatgut, zu dessen Veräußerung der Unternehmer berechtigt ist (§ 7 der Verordnung über den Saatgutverkehr mit Brotgetreide und Gerste vom 20. Juni 1919 — RGBl. S. 566 —) sowie die von der Reichs-

getreidestelle oder vom Kommunalverband zur Verarbeitung aus der eigenen Ernte des Unternehmers freigegebenen Getreidemengen bleiben von der Ablieferung frei.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gelten auch die mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigenbedarf betrauten Inhaber des Gewahrsams.

Soweit einzelne Kommunalverbände für den Ausbruch und die Ablieferung des Getreides schon frühere Termine angeordnet haben oder noch anordnen, behält es dabei sein Bewenden.

In einzelnen, besonders begründeten Ausnahmefällen, in denen der Ausbruch und die Ablieferung bis zum 15. März 1920 auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, sind die Kommunalverbände berechtigt, die Frist bis zum 31. März 1920 zu erstrecken. Soll die Fristverlängerung für ganze Gemeinden oder Bezirke ausgesprochen werden, so ist hierzu die Genehmigung der Landesgetreidestelle erforderlich.

Gesuche auf Verlängerung der Ausbruchfrist über den 31. März 1920 hinaus sind unter eingehender Begründung beim zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie unter gutachtlicher Stellungnahme der Landesgetreidestelle vorzulegen hat.

Wegen Feststellung der beschlagnahmten Vorräte nach Beendigung des Ausbruchs bleiben weitere Vorschriften vorbehalten.

Wer den Ausbruch und die Ablieferung des Getreides innerhalb der vorstehend angegebenen oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Fristen schuldhaft unterläßt, wird auf Grund von § 80 Nr. 12 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1919 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dresden, am 20. Januar 1920. 258 VLA1b  
Wirtschaftsministerium,  
Landeslebensmittelamt.

### Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (RGBl. S. 1567) werden die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren

1. aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berg-gesellschaften und anderen bergbaurechtlichen Vereinigungen, letzterer, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
2. aller Gesellschaften der vorbenannten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ersucht, nach dem vorgeschriebenen Vordruck eine unterschrieben und vollzogene Steuererklärung mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, spätestens bis zum 15. Februar 1920

bei dem unterzeichneten Finanzamt (Bezirkssteuerannahme) einzureichen. Die Einbringung der Steuererklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und bedarf zur Einreichung mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung überschreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zur Abgabe der Steuererklärung angehalten. Auch kann der von ihm vertretenen Gesellschaft ein Zuschlag bis 10 v. H. der rückständig festgesetzten Kriegs-abgabe auferlegt werden.

Weitzen, am 22. Januar 1920. 2572  
Das Finanzamt Weitzen (Bezirkssteuerannahme).

### Freibank Wilsdruff.

Sonntag den 24. Januar 1920 vormittags von 9—1 Uhr Rindfleisch in rohem Zustand. Preis 1,50 Mk. das Pfund. Es werden bis golden Lebensmittelkarten Nr. 3171 bis Ende geliefert. 2573  
Wilsdruff, am 22. Januar 1920. Der Stadtrat.

## Zweite Ententenote an Holland.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

- \* Die vom Reich genehmigten Leveragezulagen erstrecken sich auch auf sämtliche Pensionäre und Hinterbliebene.
- \* In den vielfachen Zeitungsverboten löst die Reichsregierung erklären, daß eine besondere Verschwerbsklausel dafür geschaffen werden soll.
- \* Wie von ausländischer Seite erklärt wird, ist mit einer Aufhebung der Zwangsverwaltung nicht zu rechnen.
- \* Die Vereinigten Staaten haben Österreich einen Kredit von 70 Millionen Dollar gewährt.
- \* Wiesbaden, 23. Januar. (tu.) Wie der Korrespondent, der „Frankfurter Zeitung“ erfährt, hat die hiesige Staatsanwaltschaft kürzlich ihre Akten über Dornen, die im Anschluß an seine Hochverrats- und Putschversuche im Juni v. J. entstanden, den französischen Behörden ausliefern müssen.

### Um Deutschlands Grenzen.

Wenn die Dämme brechen, das Hochwasser über die Felser bracht, die Wälder an die Häuser krachen, dann schweigen Klatsch und Haß und Parteistreit und Raubbarmigkeit. Dann packt jeder zu: angestrengt, wortlos, feuchtend arbeitet Mensch neben Mensch an den Dämmen, um zu retten, was noch zu retten ist.  
Die Sintflut über Deutschland ist da.  
Als einsame Insel, von schwarzen Wogen umdonnert, flarrt Ostpreußen auf die Vernichtung. Nur über weite Wasser hin kann es das Mutterland ohnen, nicht mehr erblicken. Und Masuren steht auch noch in Gefahr, weggerissen und verschlungen zu werden, dazu ein Stück alten Ordenslandes weiter im Westen. Ganz Oberschlesien, auf das sich Ostpreußen stützt und zahlreich vor ihm und nach

dem gestandene Geschlechter herabdämmen, die es deutsch und blühend und glücklich gemacht haben, jetzt keine letzte Hoffnung auf den Norddeich, der aus einem großen Schlimmetzelhaufen in federhafter Eile ausgeworfen werden soll. Und dem einst „unwiderstehlichen“ Schleswig-Holstein droht die gewaltige Zerreißen: ein kerniges deutsches Volk bangt davor, daß von den beiden umstürzten Stücken Landes mindestens das eine von den Fremden überfüllt werden könnte.

Der Verlust dieser Abflamungsgebiete würde für uns weit mehr bedeuten als eine Einbuße an Rohle für unsere erstarrende Arbeit und unsere durstigen Häuser, an Kartoffeln und Getreide und Butter und Fleisch für unsere unversorgten Kinder. Der Verlust dieser Abflamungsgebiete wäre ein radikales Hineinschieben von Hunderttausenden treuer Deutscher in die tosende Flut, während sie ihre Arme hilflos nach dem Mutterlande ausstrecken. In einer